
33/2012

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

17.12.2012

I n h a l t

	Seite
Ordnung über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 1. November 2012	2

Ordnung über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

vom 1. November 2012

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10 Nr.35) sowie der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom 25. September 2004 in Verbindung mit dem Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011 sowie der Immatrikulationsordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 07.10.2005 in der jeweils geltenden Fassung, gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Zweck der Prüfung	3
§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt	3
§ 4 Gliederung der Prüfung	3
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung und Gesamtergebnis	4
§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission	4
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 8 Wiederholung der Prüfung	4
§ 9 Einsicht in die Prüfungsarbeiten	5
§ 10 Widerspruch	5
§ 11 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung der DSH	5
§ 12 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	6
B. Besondere Prüfungsbestimmungen	6
§ 13 Schriftliche Prüfung	6

§ 14 Mündliche Prüfung	7
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	8

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen vor Beginn des Studiums in einem deutschsprachigen Studiengang hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Dieser Nachweis kann gemäß § 2 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO) durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen.

(2) ¹Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis 67% (DSH-2) bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung zu allen deutschsprachigen Studiengängen und Studienabschlüssen.

²Wenn in der DSH ein Ergebnis über 82% (DSH-3) erreicht wird, liegen die Kenntnisse über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Sprachniveau.

³Wenn in der DSH ein Ergebnis zwischen 57 und 66 % (DSH-1) erreicht wird, gilt dies als Nachweis einer eingeschränkten sprachlichen Studierfähigkeit: ⁴Die dann vorläufige Immatrikulation kann mit der Auflage erfolgen, an studienbegleitenden Sprachkursen teilzunehmen und die Prüfung zu wiederholen.

(3) ¹Neben der DSH werden für hinreichende deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von Absatz 1 folgende Nachweise anerkannt. ²Damit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber von der DSH-Prüfung freigestellt, die

a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,

b) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) gemäß § 4 RO mindestens mit der Niveaustufe TDN 4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben,

- c) den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg gemäß § 5 RO bestanden haben,
- d) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II) mit dem Niveau C1 in allen vier Teilprüfungen gemäß § 6 RO besitzen,
- e) Inhaber/in eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2 - Großes Deutsches Sprachdiplom sind (Das Goethe-Zertifikat löst zum 01.01.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung - ZOP, Kleines Deutsches Sprachdiplom - KDS, und Großes Deutsches Sprachdiplom - GDS – ab. ZOP, KDS und GDS werden bei Bewerbungen nur bis zum 31.12.2016 als befreiende Sprachnachweise im Sinne von Absatz 1 anerkannt.),
- f) einen deutschsprachigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG erfolgreich absolviert haben.

(4) Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 entsprechen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit der Angabe der in einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus.

³Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Fakultäten können für verschiedene Studiengänge differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentsgelt

(1) ¹Die Zulassung zur DSH regelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung richtet sich nach den Bestimmungen über die Zulassung zum Studium. ³Zur DSH

werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit vorläufiger Zulassung zum Studium zugelassen,

- a) sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 3 und 4 von der Prüfung befreit sind,
- b) sofern sie sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin im Sprachenzentrum angemeldet haben.

⁴Ausgenommen sind solche Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im gleichen Semester bereits an der DSH einer Hochschule oder eines Studienkollegs teilgenommen haben. ⁵In diesem Fall zählt das dort erzielte Ergebnis.

(2) ¹Für die Prüfung wird von Teilnehmern/innen, die nicht im prüfungsvorbereitenden Hochschul-Sprachkurs an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus immatrikuliert sind, ein Entgelt erhoben, das am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung zu entrichten ist. ²Die Höhe des Entgelts legt die Gebührenordnung der BTU in ihrer jeweils gültigen Fassung fest.

(3) ¹Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 13 in die Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes - HV,
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes - LV und wissenschaftssprachlicher Strukturen – WS sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion - TP.

(3) ¹Auf Beschluss der Prüfungskommission kann von der mündlichen Prüfung abgesehen werden, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. ²Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden wurde, d. h. wenn weniger als 57% der Anforderungen erreicht wurden.

³Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 13 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftliche Prüfung gemäß § 13 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes - LV sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen - WS bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind. ²Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(8) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in des Sprachenzentrums der BTU Cottbus als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die/Der Vorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/inne/n des Sprachenzentrums der BTU Cottbus zusammensetzen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienganges bzw. der Fakultät, in dem bzw. der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, angehören.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die DSH gilt als nicht bestanden, wenn

- a) die Kandidatin/der Kandidat nach Anmeldung den Prüfungstermin ohne aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen versäumt,
- b) die Kandidatin/der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,
- c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Gründe für einen Rücktritt oder ein Versäumnis müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich innerhalb von fünf Werktagen nach ihrem Auftreten geltend gemacht und nachgewiesen werden.

²Der Nachweis ist im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu

erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf.³ Der/die Prüfungsvorsitzende setzt dann ggf. einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

²Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht.

³Das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene DSH kann frühestens nach drei Monaten, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, bzw. nach dem Besuch eines universitären Sprachkurses wiederholt werden.

§ 9 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim/bei der Prüfungsvorsitzenden zu stellen, der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 10 Widerspruch

(1) Gegen die Bewertung kann mit schriftlicher Begründung bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim/bei der Prüfungsvorsitzenden Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskom-

mission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Die Prüfungskommission teilt die Entscheidung schnellstmöglich der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 11 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung der DSH

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 ausweist.

(2) Das Zeugnis wird von der/dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet und enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. ²Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

¹Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und je nach Aufgabenstellung 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. ²Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten einschließlich Lesezeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Bearbeitungszeit beträgt 70 Minuten.

(2) ¹Die Teilprüfungen sind mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet. ²Bei der Bearbeitung sind allgemeinsprachliche, einsprachige Wörterbücher zugelassen. ³Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes - HV

Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten können.

(a) Art und Umfang des Textes

¹Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt.

²Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren.

³Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Druckzeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

(b) Durchführung

¹Der Hörtext wird zweimal präsentiert. ²Dabei dürfen Notizen gemacht werden. ³Vor der Präsentation des Textes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. ⁴Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel zulässig. ⁵Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

(c) Aufgabenstellung

¹Die Art der Aufgabenstellung ist abhängig von der speziellen Struktur des Textes. ²Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. ³Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, wie Strukturskizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges, Beantwortung von Fragen.

(d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachlicher Strukturen - LV und WS

¹Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen zeigen, dass sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen können. ²Sie sollen außerdem nachweisen, dass sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden können.

(a) Art und Umfang des Textes

¹Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ²Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

³Der Lesetext soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Druckzeichen (mit Leerzeichen) haben.

(b) Aufgabenstellung

¹Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes.

²Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, Darstellung der Argumentationsstruktur, durch Zusammenfassung, Darstellung der Gliederung, Formulieren von Überschriften, Erläuterung von Textstellen usw. überprüft werden.

³Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen umfasst das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. ⁴Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

(c) Bewertung

¹Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. ²Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche

Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit. ³Bei den Aufgaben zu den wissenschaftssprachlichen Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion - TP

Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen aufzeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

(a) Aufgabenstellung

¹Der Text soll einen Umfang von mindestens ca. 250 Wörtern haben und die Zahl von 200 Wörtern nicht unterschreiten. ²Die Aufgabe sollte Sprachhandlungen aus den beiden folgenden Bereichen evozieren:
- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,

- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

³Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. ⁴Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁵Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

(b) Bewertung

¹Zu bewerten sind neben inhaltlichen (Angemessenheit, Textaufbau und Kohärenz) vor allem sprachliche Aspekte (Korrektheit, Wortwahl, Syntax).

²Die sprachlichen Aspekte sind dabei stärker zu berücksichtigen.

§ 14 Mündliche Prüfung

Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen zeigen, dass sie studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Begründen, Bewerten, Einwenden, Exemplifizieren, Nachfragen usw.) spontan, fließend und angemessen ausführen sowie diese rezipieren können und relevante Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, kommunikative Reparaturen vollziehen usw.) beherrschen.

(a) Aufgabenstellung und Durchführung

¹Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten, die Dauer der anschließenden Prüfung maximal 20 Minuten.

²Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit den Prüfenden von maximal 15 Minuten. ³Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. ⁴Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(b) Bewertung

Die Leistung wird bewertet nach

- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen,
- dem Gesprächsverhalten,
- der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit sowie
- der Aussprache und Intonation.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Damit tritt die DSH-Prüfungsordnung vom 17.06.2005 außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 6. September 2012, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 1. November 2012 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 1. November 2012.

Die Ordnung wurde am 1. November 2012 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. November 2012 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. November 2012.

Cottbus, den 1. November 2012

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident